

**Satzung  
zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg  
vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl S. 271) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Heidelberg will durch die Bildung des Ausländerrates/Migrationsrates ein gleichberechtigtes Zusammenleben zwischen ausländischen und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern fördern und die aktive Teilnahme der Ausländerinnen und Ausländer am kommunalen Geschehen anregen.

Die Stadt Heidelberg bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer Bevölkerung ausländischer Herkunft in der städtischen Gemeinschaft. Sie bejaht und fördert die Teilnahme aller Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft an der politischen Willensbildung und Mitbestimmung und wird sich auf allen politischen Ebenen für das Ziel der Gewährung des Kommunalwahlrechts für Migrantinnen und Migranten aktiv einsetzen.

**§ 1 Ausländerrat/Migrationsrat**

- (1) Der Ausländerrat/Migrationsrat vertritt die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner Heidelbergs. Er hat vor allem die Aufgabe, den Gemeinderat der Stadt Heidelberg in Fragen, die die Ausländer in Heidelberg betreffen, zu beraten. Der Ausländerrat/Migrationsrat unterstützt alle demokratischen ausländischen und deutsch-ausländischen Vereinigungen in Heidelberg.
- (2) Die Stadt Heidelberg stellt dem Ausländerrat/Migrationsrat die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (3) Der Ausländerrat/Migrationsrat erhält eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Ausländerrates/Migrationsrates sein. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer verwaltet die Mittel des Ausländerrates/Migrationsrates und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

**§ 2 Zusammensetzung des Ausländerrates/Migrationsrates, Vorsitzende/r**

- (1) Der Ausländerrat/Migrationsrat setzt sich zusammen aus
  - a) 13 Mitgliedern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
  - b) 6 Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates sowie
  - c) 6 Mitgliedern, die entweder als Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft sind oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 BVFG sind, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 oder § 40 a StAG erworben haben.

- (2) Der Ausländerrat/Migrationsrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Der Vorsitzende muss Ausländer/in sein.

### § 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die ~~ausländischen~~ Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl ~~von den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Heidelberg~~ gewählt.
- (2) Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die gemeinderätlichen Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Für die gemeinderätlichen Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates wird vom Gemeinderat nach gleichen Grundsätzen für jedes Mitglied ein/e Vertreter/in bestellt. Die/Der Stellvertreter/in ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerrates/Migrationsrates im Falle der Verhinderung des vertretenen Mitglieds verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates, ~~die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft sowie Spätaussiedler/innen sind,~~ werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ausländerrates/Migrationsrates bestellt. Als Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer Bestellung gilt § 4 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Weiter gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.  
Im Falle der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist Voraussetzung, dass die Person nach dem 01. Januar 1998 ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen hat.  
Die eingebürgerten Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können nur für zwei Amtszeiten bestellt werden.
- (4) Die ~~ausländischen~~ Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.
- (5) Bei der Wahl nach Absatz 4 Satz 1 ~~der ausländischen Mitglieder~~ hat jede/r Wähler/in 13 Stimmen. Jede/r Wähler/in kann Bewerber/innen aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einer Bewerberin / einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben. Die Summe der Stimmenzahlen der Bewerber/innen eines Wahlvorschlags ergibt die Gesamtstimmenzahl dieses Wahlvorschlags.
- (6) Die ~~ausländischen~~ Sitze der Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (7) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Absatz 5 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen/Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

- (8) Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates können zusammen mit dem Gemeinderat, müssen aber spätestens 6 Monate danach gewählt werden. Die Amtsperiode entspricht der des Gemeinderates.

#### **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahllisten, Bewerber um Grundmandate, Hinderungsgründe**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Ausländer/innen die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Heidelberg ihre Hauptwohnung haben und nicht bei analoger Anwendung des § 14 Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wer das Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, erwirbt mit Rückkehr das Wahlrecht. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres Heimatstaates aufhalten, sowie deren Ehegatten, Kinder und Eltern.
- (2) Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Ausländer/in, die/der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen und legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihre/seine Hauptwohnung in Heidelberg hat.  
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Nicht wählbar sind Ausländer/innen,
1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres Heimatlandes aufhalten, sowie deren Ehegatten, Kinder und Eltern,
  - ~~2. die hauptberuflich in der Sozialbetreuung der Ausländer/innen tätig sind,~~
  2. ~~3.~~ die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzen (§ 45 Abs. 1 StGB),
  3. ~~4.~~ die einer in der Bundesrepublik verbotenen Vereinigung angehören.

Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Satz 1 und 2 vorliegt.

- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerber/innen muss eindeutig festgelegt sein. Die Bewerber/innen müssen ihrer Aufnahme in die Wahlliste zustimmen. Kein/e Bewerber/in kann in mehr als einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber/innen enthalten, wie ausländische Mitglieder zu wählen sind.
- (5) Die Wahl wird von der Stadt Heidelberg durchgeführt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

#### **§ 5 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Mitglied aus, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt. Dies gilt nicht im Fall der Einbürgerung ausländischer Mitglieder während der Amtszeit.
- (2) Scheidet ein/e bereits gewählte/r Bewerber/in aus, so rückt die/der nächste der nach § 19 Abs. 3 der Wahlordnung bestimmten Ersatzleute nach.

### **§ 6 Beratende Funktion in gemeinderätlichen Ausschüssen**

- (1) Der Gemeinderat kann Mitglieder des Ausländerrats/Migrationsrats widerruflich als beratende Mitglieder in gemeinderätliche Ausschüsse berufen. Der Ausländerrat/Migrationsrat kann hierzu bestimmte Personen aus seiner Reihe vorschlagen. Je Ausschuss wird nur ein/e Vertreter/in als beratendes Mitglied berufen.
- (2) Der Gemeinderat kann vom Ausländerrat/Migrationsrat vorgeschlagene Vertreterinnen bzw. Vertreter bei entsprechender Sachkunde als ständige Mitglieder (sachkundige Einwohnerin-nen bzw. Einwohner) in die gemeinderätlichen Ausschüsse und Kommissionen berufen.

### **§ 7 Rechtsstellung der Ausländerräte/Migrationsräte, Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates und die gem. § 6 in gemeinderätliche Ausschüsse berufenen beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates angewandt.
- (2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird auf der Grundlage von § 19 GemO durch Satzung geregelt.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Amtssprache im Ausländerrat/Migrationsrat ist deutsch.

### **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in jede Sprache übersetzt, die von mindestens 500 Migrantinnen und Migranten in Heidelberg als Muttersprache gesprochen wird. Die deutsche Fassung ist verbindlich. Das gleiche gilt für die Wahlordnung.